

Der Senat der Philipps-Universität Marburg hat am 29.04.2015 aufgrund des § 36 Abs. 2 Ziff. 2 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666), geändert durch Gesetz vom 26.06.2012 (GVBl. I Hessen 2012, 14, S. 227 ff.) iVm §§ 3 Abs. 2 Nr. 3, 20 und 15 Abs. 8 der Grundordnung der Philipps-Universität Marburg (GrundO) vom 12. Juli 2011 folgende Satzung beschlossen:

Satzung des wissenschaftlichen Zentrums für Gender Studies und feministische Zukunftsforschung der Philipps-Universität Marburg

§ 1 Aufgaben des Zentrums für Gender Studies und feministische Zukunftsforschung

(1) Das Zentrum für Gender Studies und feministische Zukunftsforschung ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Philipps-Universität Marburg. Die Einrichtung dient der Forschung und Lehre im Bereich der feministischen Wissenschaft und der Gender Studies mit dem Schwerpunkt Zukunftsforschung im Sinne einer kritischen und systematischen Behandlung von Zukunftsfragen, die das Geschlechterverhältnis als wesentliches Strukturmerkmal der Gesellschaft stets mit einbezieht. Im Zentrum für Gender Studies und feministische Zukunftsforschung wirken verschiedene wissenschaftliche Disziplinen zusammen.

(2) Das Zentrum für Gender Studies und feministische Zukunftsforschung nimmt folgende Aufgaben wahr:

1. Organisation des interdisziplinären wissenschaftlichen Diskurses zu theoretischen und empirischen Erkenntnissen im Bereich Gender Studies und feministische Zukunftsforschung
2. Initiierung und Koordinierung von inter- und transdisziplinären Forschungsprojekten und die Einwerbung von Drittmitteln zur Durchführung von Verbundprojekten.
3. Planung, Koordination und Umsetzung des modularisierten Studienprogramms "Gender Studies und feministische Wissenschaft", das mit einem Zertifikat abgeschlossen und in verschiedene Studiengänge importiert werden kann.
4. Entwicklung und Förderung internationaler Kontakte in Forschung und Lehre
5. Organisation von Wissenstransfer und wissenschaftlichen Dienstleistungen

§ 2 Mitglieder des Wissenschaftlichen Zentrums

Mitglieder aller Statusgruppen der PUM können auf Antrag Mitglieder des wissenschaftlichen Zentrums werden, sofern sie ein einschlägiges Interesse nachweisen können. Im Falle einer Emeritierung/Pensionierung oder eines anderweitig bedingten Verlassens der Universität kann auf Antrag auch eine assoziierte Mitgliedschaft ermöglicht werden.

Über Mitgliedschaften entscheidet das Direktorium.

§ 3 Organe des Wissenschaftlichen Zentrums

Organe des Zentrums für Gender Studies und feministische Zukunftsforschung sind:

1. das Direktorium,
2. die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor und dessen/deren Stellvertretung

§ 4 Zusammensetzung und Wahl des Direktoriums

(1) Dem Direktorium des Zentrums für Gender Studies und feministische Zukunftsforschung gehören an:

- a) drei gewählte Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen/Professoren sowie deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter
- b) ein gewähltes Mitglied des wissenschaftlichen Mittelbaus sowie deren/dessen Stellvertreter/in
- c) ein gewähltes studentisches Mitglied sowie dessen Stellvertretung
- d) ein gewähltes Mitglied der technisch-administrativen Mitarbeiter/innen
- e) die/der Geschäftsführer/in nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Direktoriums teil

(2) Die in Abs. 1 Buchstabe a) bis d) genannten Personen werden von den Mitgliedern ihrer Gruppe im Zentrum für die Dauer von zwei (wissenschaftliche Mitglieder) bzw. von einem Jahr (Studierende) gewählt.

(3) Die Wahl der Gruppenvertreterinnen und Gruppenvertreter erfolgt nach der Wahlordnung der Philipps-Universität Marburg in ihrer jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit der jeweiligen Zentrumssatzung. § 1 GrundO ist zu beachten.

§ 5 Aufgaben des Direktoriums

(1) Das Direktorium ist zuständig für Angelegenheiten, die für das wissenschaftliche Zentrum von grundsätzlicher Bedeutung sind, soweit durch Gesetz oder die Grundordnung der Philipps-Universität Marburg nichts anderes bestimmt ist.

(2) Zu den Aufgaben des Direktoriums gehören insbesondere:

1. Wahl der Geschäftsführenden Direktorin oder des geschäftsführenden Direktors und deren/dessen Stellvertretung
2. Beschluss der Zentrumssatzung im Benehmen mit den Mitgliedern des Zentrums

3. Planung und Kontrolle des Einsatzes der zugewiesenen und verfügbaren Sach- und Personalmittel unbeschadet der Zuständigkeit der oder des nach § 41 Abs. 1 HHG i. V. m. § 12 Abs. 1 GrundO Beauftragten für den Haushalt
4. Fortschreibung der Entwicklungsplanung im Zusammenwirken mit den Mitgliedern des Zentrums
5. Abschluss von Zielvereinbarungen mit dem Präsidium
6. Regelung der Benutzung von Einrichtungen des Zentrums.
7. Koordination der Forschungs- und Lehrtätigkeit der Mitglieder innerhalb des Zentrums
8. Verabschiedung des Jahresberichts des Zentrums
9. Beschlussfassung über die Einrichtung von themen- und aufgabenbezogenen Arbeitsgruppen (z.B. AG Lehre, AG Tagungsvorbereitung, AG Forschung, AG Zielvereinbarungen etc.)

§ 6 Wahl der Geschäftsführenden Direktorin oder des Geschäftsführenden Direktors

(1) Das Direktorium wählt aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren eine Geschäftsführende Direktorin / einen Geschäftsführenden Direktor sowie deren oder dessen erste und zweite Stellvertretung für eine Amtszeit von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Wahlvorschlag bedarf der Zustimmung durch die Präsidentin oder den Präsidenten.

§ 7 Aufgaben und Befugnisse der Geschäftsführenden Direktorin oder des geschäftsführenden Direktors

(1) Die / der GD leitet und verwaltet das wissenschaftliche Zentrum für Gender Studies und feministische Zukunftsforschung und vertritt es nach außen. Sie / er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht der Zuständigkeit des Direktoriums zugewiesen sind.

(2) Zu den Aufgaben der/des GD gehören insbesondere:

1. die Einberufung und Leitung der Sitzungen des Direktoriums,
2. die Vorbereitung der Beschlüsse des Direktoriums und ihre Ausführung,
3. die regelmäßige Berichterstattung gegenüber dem Direktorium in allen für das Zentrum bedeutsamen Angelegenheiten, insbesondere über Entscheidungen anderer Organe der Universität, die für das Zentrum von Bedeutung sind,
4. die jährliche Berichterstattung über die Entwicklung des Wissenschaftlichen Zentrums gegenüber den Mitgliedern des Zentrums,
5. die jährliche Berichterstattung über die Entwicklung des Wissenschaftlichen Zentrums gegenüber der Präsidentin / dem Präsidenten.

§ 8 Geschäftsführung

(1) Das Direktorium und die Geschäftsführende Direktorin / der Geschäftsführende Direktor werden von einer Geschäftsführerin / einem Geschäftsführer bei der Wahrnehmung der Aufgaben unterstützt. Die Wissenschaftliche Geschäftsführung ist nicht Organ des Wissenschaftlichen Zentrums.

(2) Die Geschäftsführerin / der Geschäftsführer wird vom Direktorium bestellt.

(3) Soweit eine Geschäftsführung bestellt ist, nimmt die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer an den Sitzungen des Direktoriums mit beratender Stimme teil.

§ 9 Verfahrensgrundsätze

Verfahrensgrundsätze für die Sitzungen des Direktoriums sind die Grundordnung und die Geschäftsordnung für die Gremien der Philipps-Universität Marburg.

§ 10 Inkrafttreten und Befristung

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft.

(2) Die Zentrumssatzung unterliegt einer Befristungsdauer von 5 Jahren, die mit dem Tage ihres Inkrafttretens beginnt.

Marburg, den 13.05.2015

gez.

Prof. Dr. Katharina Krause

Präsidentin der Philipps-Universität Marburg